

melsberges, vielmehr wird lediglich in Aussicht genommen, daß wenn sich die Notwendigkeit von *novi modi laborum, fodinarum et aqueductuum intra ipsum montem sive extra montem*, d. h. die Einrichtung planmäßiger Hilfsbauten herausstellen sollte, diese Arbeiten gemeinsam vorzunehmen seien, und zwar unter Beteiligung an den Kosten und am Ertrag im Verhältnis von 1 (Walkenried) zu 3 (Goslar). Daß es zur Ausführung dieses Projektes anscheinend nicht gekommen ist, ist hier von nebensächlicher Bedeutung.

Um so mehr interessiert, in welcher Rolle man sich die beiden vertragsschließenden Teile zu denken hat. Mag vielleicht auf die Erwähnung der *hereditas* des einen wie des andern weniger Gewicht zu legen sein, so spricht doch die Urkunde des weiteren eine deutlichere Sprache, wenn sie sich auf die bisherige Teilung des Rechtes von Walkenried und von Goslar beruft - es hätten beide nämlich Rechte *hucusque in monte divisim* besessen und wenn sie weiter bestimmt, daß diese Teilung zugunsten der neuen Arbeiten nicht mehr gelten solle: *ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis*.¹⁾ Man könnte die Aufhebung dieser *divisio* als eine Zusammenlegung bloß der beiderseitigen Teile und Einzelrechte für die Zwecke des neuen Werkes²⁾ oder mit anderen Worten im Sinne einer Einbringung derselben in die gemeinsame Unternehmung verstehen. Doch beruft sich Walkenried auf kaiserliche Briefe, kraft deren es ihm nicht nur freistehe, selbst zu bauen (dafür auch Bürger von Goslar und andere Interessenten heranzuziehen), sondern überhaupt die Arbeiten auf dem Berge einzurichten (*ordinare*)³⁾, ein Standpunkt, dem die Stadt allem Anschein nach nicht überhaupt, sondern nur insofern entgegentrat, als ein Übergriff in ihren Bereich vorliege. Demgemäß

¹⁾ Nochmals heißt es, daß wechselseitig verzichtet werde auf *omne ius, utilitatem, commodum et profectum in monte et in fodinis*.

²⁾ Dies scheint die Auffassung von Frölich (189) zu sein: es solle „ein jeder nicht in die Gewerkschaft fallender gemeinschaftlicher [beiderseitiger?] Besitz an Bergteilen zwischen den Parteien ausgeschlossen sein“

³⁾ *non solum ipsi laborare et labores in predicto monte . ordinare, sed etiam discretos viros consules et burgenses civitatis G. et quoscumque alios, qui sua crediderant interesse, ad sibi collaborandum evocare valebant.*